

NIKLAS GANSSAUGE

Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

126

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

126

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Niklas Ganssaue

Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des
deutschen und des US-amerikanischen Rechts

Mohr Siebeck

Niklas Ganssauge, geboren 1973; Studium der Rechtswissenschaften in Kiel, Lyon, Barcelona und Berkeley/USA (LL.M. 2001); 2003 Promotion; seit 2002 Referendar in Hamburg.

978-3-16-158389-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148282-4

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind überwiegend auf dem Stand von November 2003.

Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, der die Arbeit angeregt und kritisch begleitet hat, gilt mein besonderer Dank. Er hat mich über viele Jahre umfassend gefördert und die Arbeit in beispielhafter Geschwindigkeit und Gründlichkeit korrigiert. Danken möchte ich auch Frau Prof. Dr. Dorothee Einsele, die freundlicherweise das Zweitgutachten erstellt hat. Für die materielle Unterstützung durch Stipendien und Zuschüsse danke ich dem Land Schleswig-Holstein, dem Karrierenetzwerk e-fellows.net sowie der Studienstiftung ius vivum.

Die Arbeit ist zum überwiegenden Teil während eines einjährigen Aufenthaltes am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg entstanden. Dem Institut und seinen Mitarbeitern möchte ich für diese produktive Zeit und die guten Arbeitsbedingungen danken. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow für die Aufnahme der Dissertation in die Studienreihe.

Den größten Anteil am Gelingen dieser Arbeit aber haben meine Eltern, die mir ein unbeschwertes Studium ermöglicht und mich in allen Phasen meiner Ausbildung unterstützt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet. Schließlich danke ich herzlich meinem Vater und meiner Freundin Vera Wenz, die die anstrengende Arbeit des Korrekturlesens auf sich genommen haben.

Hamburg, im Dezember 2003

Niklas Ganssaue

Inhaltsübersicht

Teil 1: Die Internationale Zuständigkeit

<i>A. Einführung in Begriff, Erscheinungsform und Bedeutung der internationalen Zuständigkeit.....</i>	<i>5</i>
<i>B. Die Rechtslage in Deutschland.....</i>	<i>8</i>
I. EuGVO, EuGVÜ und LugÜ	8
II. Das autonome deutsche Zuständigkeitsrecht	75
III. Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern.....	105
IV. Zusammenfassung zur Rechtslage in Deutschland.....	121
<i>C. Die Rechtslage in den USA.....</i>	<i>124</i>
I. Die internationale Zuständigkeit in den USA	124
II. Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA) von 2001	152
III. Zusammenfassung zur Rechtslage in den USA.....	158
<i>D. Vergleich.....</i>	<i>162</i>
I. Systematische Unterschiede.....	162
II. Inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede	163
III. Ursachen für die inhaltlichen Unterschiede.....	164
IV. Das Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen.....	167

Teil 2: Das anwendbare Vertragsrecht

<i>A. Einführung in die Ermittlung des anwendbaren Vertragsrechts.....</i>	<i>173</i>
<i>B. Die Rechtslage in Deutschland.....</i>	<i>175</i>
I. Das deutsche Internationale Vertragsrecht in Art. 27 ff. EGBGB (Art. 3 ff. EuVÜ).....	175
II. Europarechtliche Entwicklungen	238
III. Zusammenfassung zur Rechtslage in Deutschland.....	253
<i>C. Die Rechtslage in den USA.....</i>	<i>254</i>
I. Das Internationale Vertragsrecht in den USA	254
II. Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA) von 2001	269
III. Zusammenfassung zur Rechtslage in den USA.....	276
<i>D. Vergleich.....</i>	<i>278</i>
I. Systematische Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	278
II. Inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede	278

Teil 3: Zusammenfassung in Thesen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1

Teil 1: Die Internationale Zuständigkeit

A. <i>Einführung in Begriff, Erscheinungsform und Bedeutung der internationalen Zuständigkeit</i>	5
B. <i>Die Rechtslage in Deutschland</i>	8
I. EuGVO, EuGVÜ und LugÜ	8
1. Hintergrund zur EuGVO	10
a) Rechtsgrundlage der EuGVO in Art. 61 und 65 EGV	10
b) Entstehungsgeschichte der EuGVO	11
2. Anwendungsbereich der EuGVO.....	12
a) Beschränkung auf internationale Sachverhalte	13
b) Problematik des Mitgliedstaatenbezugs.....	14
3. Gerichtsstände der EuGVO	16
a) Allgemeiner Gerichtsstand nach Art. 2 Abs. 1 EuGVO.....	17
b) Besondere Gerichtsstände	17
aa) Gerichtsstand am Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO	17
(1) Gegenstand des Verfahrens	18
(2) Lokalisierung des Erfüllungsortes.....	19
(a) Der Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO	19
(b) Der Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO	21
(3) Erfüllungsortsvereinbarung	23
(4) Bedeutung für den E-Commerce.....	24
(a) Verkauf einer beweglichen Sache	24
(b) Erbringung von Dienstleistungen.....	26
(c) Ort der Erbringung der charakteristischen Leistung	27
(aa) Erfüllung offline	27
(bb) Erfüllung online.....	29
(d) Bestimmung des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO.....	32
(e) Zusammenfassung zur Bestimmung des Erfüllungsortes im E-Commerce	34
bb) Gerichtsstand am Ort der Niederlassung nach Art. 5 Nr. 5 EuGVO 34	
(1) Begriff der Niederlassung und Zweck der Vorschrift	34

(2) Bedeutung für den E-Commerce	36
cc) Gerichtsstand für Verbrauchersachen nach Art. 15 bis 17 EuGVO..	39
(1) Gegenstand des Verfahrens	40
(2) Räumlicher Anwendungsbereich	41
(3) Eigenschaften der Vertragsparteien	42
(a) Auslegung des Verbraucherbegriffs	43
(b) Erkennbarkeit eines Verbrauchergeschäfts	44
(c) Beweislast für die Voraussetzungen eines Verbraucher- geschäfts	47
(d) Reine Privatgeschäfte	49
(4) Vertragstypen	51
(a) Teilzahlungskauf nach Art. 15 Abs. 1 lit. a EuGVO	52
(aa) Kauf einer beweglichen Sache	52
(bb) Teilzahlungsabrede	52
(b) Kreditgeschäft nach Art. 15 Abs. 1 lit. b EuGVO	53
(c) Andere Verbraucherverträge nach Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVO	53
(aa) Vertragsgegenstand	54
(bb) Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers.....	55
(i) Die alte Fassung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. a EuGVÜ.....	55
(ii) Die neue Fassung in Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVO .	56
(cc) Rechtshandlung des Verbrauchers	60
(dd) Zusammenfassung zu Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVO.....	61
(ee) Kritik im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens	61
(d) Ausnahme der Beförderungsverträge	63
(5) Eröffneter Gerichtsstand nach Art. 16 EuGVO	64
4. Vereinbarung über die Zuständigkeit nach Art. 23 EuGVO	65
a) Allgemeine Voraussetzungen in Art. 23 EuGVO	65
aa) Räumlicher Anwendungsbereich.....	65
bb) Einbeziehung einer Gerichtsstandsklausel und AGB-Kontrolle	67
cc) Form der Gerichtsstandsvereinbarung.....	68
b) Besondere Voraussetzungen für Verbrauchersachen in Art. 17 EuGVO	69
aa) Vereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit nach Nr. 1.....	70
bb) Vereinbarung zu Gunsten des Verbrauchers nach Nr. 2.....	70
cc) Vereinbarung des gemeinsamen Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates nach Nr. 3.....	70
5. Zuständigkeit durch rügelose Einlassung nach Art. 24 EuGVO	71
a) Allgemeine Voraussetzungen in Art. 24 EuGVO	71
b) Zuständigkeitsbegründung auch in Verbrauchersachen	72
6. Zusammenfassung zur EuGVO	74

II. Das autonome deutsche Zuständigkeitsrecht.....	75
1. Gerichtsstände des autonomen deutschen Rechts.....	76
a) Allgemeine Gerichtsstände nach §§ 13 und 17 ZPO	76
b) Besondere Gerichtsstände.....	77
aa) Gerichtsstand am Ort der Niederlassung nach § 21 Abs. 1 ZPO	77
bb) Gerichtsstand des Vermögens nach § 23 S. 1 Fall 1 ZPO.....	78
cc) Gerichtsstand am Erfüllungsort nach § 29 Abs. 1 ZPO	83
dd) Gerichtsstand für Haustürgeschäfte nach § 29c ZPO	85
c) Ausschließliche Gerichtsstände, insbesondere § 26 Abs. 1 FernUSG	89
2. Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38 und 40 ZPO	92
a) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 40 ZPO.....	93
b) Zustandekommen einer Gerichtsstandsvereinbarung und Einbeziehung elektronischer AGB (e-AGB) nach deutschem Recht.....	93
aa) Hinweis auf die e-AGB	94
bb) Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme der e-AGB	95
cc) Die Sprache von Hinweis und e-AGB.....	96
dd) Ergebnis zur Gerichtsstandsvereinbarung durch e-AGB	97
c) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 38 ZPO	97
aa) § 38 Abs. 1 ZPO	97
bb) § 38 Abs. 2 ZPO.....	98
cc) § 38 Abs. 3 ZPO	100
d) Schutz des inländischen Verbrauchers bei internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen	101
e) Zusammenfassung zur Gerichtsstandsvereinbarung	103
3. Rügelelose Einlassung nach § 39 und 40 ZPO	103
4. Zusammenfassung zum autonomen deutschen Zuständigkeitsrecht	104
III. Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern	105
1. Entwicklungen auf europäischer Ebene	107
a) Grünbücher und Empfehlungen.....	108
b) E-Commerce-Richtlinie	108
c) Beratungen zur EuGVO.....	109
2. Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern	110
a) Anwendbarkeit der EuGVO	110
b) Das UN-Übereinkommen.....	112
aa) Schiedsfähigkeit	112
bb) Form der Schiedsvereinbarung nach Art. II Abs. 1 UNÜ	113
c) Das Europäische Übereinkommen.....	115
d) Regelung im autonomen deutschen Recht	115
aa) Verhältnis zum UNÜ.....	116
bb) Form der Schiedsvereinbarung nach § 1031 ZPO	117
(1) Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern	117

(2) Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern	118
(3) Bedeutung von § 1031 Abs. 5 ZPO im internationalen E-Commerce.....	118
cc) AGB-Kontrolle nach § 307 BGB	119
e) Zusammenfassung zur Regelung im autonomen deutschen Recht.....	121
IV. Zusammenfassung zur Rechtslage in Deutschland.....	121
C. <i>Die Rechtslage in den USA</i>	124
I. Die internationale Zuständigkeit in den USA	124
1. Einführung in das Gerichtssystem der USA	124
2. Entscheidungszuständigkeit.....	126
a) Long-Arm Statutes und Due Process Clause	126
b) Minimum Contacts und Reasonableness	128
c) Bedeutung für Internetgeschäfte.....	132
aa) Abrufbarkeit einer Webseite als Kriterium zur Begründung der Zuständigkeit.....	133
bb) Die sliding scale der Zippo-Entscheidung (W.D. Pa. 1997).....	134
cc) Berücksichtigung von Auswirkung und Zielgerichtetheit einer Webseite.....	138
dd) Ausländische Internetbetreiber als Beklagte	140
ee) Zusammenfassung zur Entscheidungszuständigkeit bei Internet- geschäften	142
3. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen.....	142
a) Die Entscheidung M/S Bremen (U.S. Supreme Court, 1972).....	143
b) Die Entscheidung Carnival Cruise Lines (U.S. Supreme Court, 1991)	143
c) Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung	145
d) Bedeutung von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen für Internetgeschäfte.....	146
4. Grenzen der Wahlfreiheit	147
a) Zustandekommen der Gerichtsstandsvereinbarung.....	147
b) Inhalt der Gerichtsstandsvereinbarung.....	150
c) Öffentliche Interessen	151
II. Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA) von 2001	152
1. Entstehung und Bedeutung des UCITA (Art. 2B UCC)	153
2. Anwendungsbereich des UCITA.....	155
3. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 110(a) UCITA.....	155
4. Grenzen der Wahlfreiheit	157
a) Unreasonable or Unjust nach § 110(a) UCITA.....	157
b) Unconscionability Doctrine nach § 111 UCITA.....	157
c) Public Policy nach § 105(b) UCITA	158
III. Zusammenfassung zur Rechtslage in den USA.....	158

<i>D. Vergleich</i>	162
I. Systematische Unterschiede	162
II. Inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	163
1. Gemeinsamkeiten	163
2. Unterschiede.....	164
III. Ursachen für die inhaltlichen Unterschiede.....	164
IV. Das Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen	167
1. Der erste Entwurf von 1999	168
2. Der überarbeitete Entwurf von 2001.....	170
3. Aussichten für ein Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungs- übereinkommen	171

Teil 2: Das anwendbare Vertragsrecht

<i>A. Einführung in die Ermittlung des anwendbaren Vertragsrechts</i>	173
<i>B. Die Rechtslage in Deutschland</i>	175
I. Das deutsche Internationale Vertragsrecht in Art. 27 ff. EGBGB (Art. 3 ff. EuVÜ) , 175	
1. Grundsatz der Parteiautonomie in Art. 27 EGBGB (Art. 3 EuVÜ)	175
a) Konkludente Rechtswahl	176
b) Einschränkung der Parteiautonomie nach Art. 27 Abs. 3 EGBGB (Art. 3 Abs. 3 EuVÜ)	177
2. Objektive Anknüpfung nach Art. 28 EGBGB (Art. 4 EuVÜ)	179
a) Die Vermutung des Art. 28 Abs. 2 EGBGB (Art. 4 Abs. 2 EuVÜ).....	179
aa) Charakteristische Leistung	180
bb) Begriff der Niederlassung	182
b) Die Vermutung in Art. 28 Abs. 3 und 4 EGBGB (Art. 4 Abs. 3 und 4 EuVÜ)	183
c) Die Ausweichklausel in Art. 28 Abs. 5 EGBGB (Art. 4 Abs. 5 S. 2 EuVÜ).....	184
3. Sonderregelung bei Verbrauchergeschäften nach Art. 29 EGBGB (Art. 5 EuVÜ) und Art. 29a EGBGB	185
a) Verbrauchervertrag nach Art. 29 EGBGB (Art. 5 EuVÜ)	186
aa) Eigenschaften der Vertragsparteien	186
bb) Vertragsgegenstand	186
(1) Lieferung beweglicher Sachen.....	187
(2) Erbringung von Dienstleistungen und die Ausnahme in Art. 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EGBGB	187
(3) Verträge zur Finanzierung	190
cc) Umstände des Vertragsschlusses	190
(1) Absatztätigkeit im Lande des Verbrauchers nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB	191
(a) Vorausgehendes Angebot oder Werbung	191

(aa) „Aktivität“ bzw. „Passivität“ des Verbrauchers im Internet	192
(bb) Absatztätigkeit im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers	194
(i) Zielgerichtetheit der Absatztätigkeit im elektronischen Geschäftsverkehr	195
α) Merkmale zur Bestimmung der Zielgerichtetheit	197
β) Einschränkung der Hinweis auf der Webseite	198
γ) Zusammenfassung zur Zielgerichtetheit	200
(ii) Selbstbeschränkung des Anbieters beim Vertragsschluss	200
(iii) Zusammenfassung zur Absatztätigkeit des Anbieters im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ..	204
(b) Vornahmeort	205
(2) Entgegennahme von Bestellungen nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB	206
(3) Verkaufsreisen nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB	208
dd) Analoge Anwendung von Art. 29 EGBGB	209
ee) Ausnahme der Beförderungsverträge	211
ff) Rechtsfolge	212
(1) Günstigkeitsvergleich bei Rechtswahlvereinbarung	212
(2) Aufenthaltsrecht bei fehlender Rechtswahl	214
b) Verbraucherschutz für besondere Gebiete nach Art. 29a EGBGB	214
aa) Voraussetzungen	216
(1) Leistungsgegenstand	216
(2) Persönliche Voraussetzungen	216
(3) Wahl eines Drittstaatsrechts	217
(a) Die Beschränkung auf Fälle der subjektiven Anknüpfung ..	217
(b) Teleologische Reduktion von Art. 29a Abs. 1 EGBGB	219
(4) Enger Zusammenhang nach Art. 29a Abs. 1 und 2 EGBGB ...	222
(a) Geschäftliche Tätigkeit nach Art. 29a Abs. 2 Nr. 1 EGBGB	224
(aa) Strengere Voraussetzungen im Vergleich zu Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB	224
(bb) Weniger strenge Voraussetzungen im Vergleich zu Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB	225
(b) Gewöhnlicher Aufenthalt nach Art. 29a Abs. 2 Nr. 2 EGBGB	227
bb) Rechtsfolge	228
cc) Besonderheit für Teilzeit-Wohnrechte	232
dd) Verhältnis von Art. 29a Abs. 1 zu Art. 29 Abs. 1 EGBGB	233
4. Art. 34 EGBGB (Art. 7 Abs. 2 EuVÜ)	234

II. Europarechtliche Entwicklungen	238
1. Die Revision des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EuVÜ)	239
a) Notwendigkeit einer Revision des EuVÜ	239
b) Grünbuch zur Revision des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EuVÜ)	240
aa) Gemeinschaftlicher Mindeststandard für Sachverhalte des Binnenmarktes	241
bb) Der kollisionsrechtliche Verbraucherschutz	242
cc) Präzisierung des Begriffs der „zwingenden Bestimmungen“ i.S.v. Art. 7 EuVÜ	243
c) Der Vorschlag der Europäischen IPR-Gruppe	245
aa) Geltung von Art. 3 Abs. 3 EuVO-E für Sachverhalte des Binnenmarktes	245
bb) Neuer Art. 5 EuVÜ für Verbraucherverträge	246
(1) Sachlicher Anwendungsbereich	246
(2) Persönlicher Anwendungsbereich	247
(3) Umstände des Vertragsschlusses	247
(4) Rechtsfolge	249
(5) Änderung von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVO	250
cc) Einschränkung von Art. 7 Abs. 2 EuVÜ durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 EuVO-E	250
dd) Zusammenfassung zum Vorschlag der Europäischen IPR-Gruppe	251
2. Rechtsakt zum Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse (Rom II)	251
III. Zusammenfassung zur Rechtslage in Deutschland	253
C. Die Rechtslage in den USA	254
I. Das Internationale Vertragsrecht in den USA	254
1. Einführung in das US-amerikanische Kollisionsrecht	254
2. Restatement (Second) Conflict of Laws	255
a) Rechtswahlfreiheit nach § 187 Restatement	256
b) Grenzen der Rechtswahlfreiheit nach § 187 Restatement	256
aa) Substantial Relationship nach § 187(2)(a) Restatement	257
bb) Public Policy nach § 187(2)(b) Restatement	258
c) Objektive Anknüpfung nach § 188 Restatement	260
3. Uniform Commercial Code	261
a) Rechtswahlfreiheit nach § 1-105 UCC	262
b) Grenzen der Rechtswahlfreiheit nach § 1-105(1) und (2) UCC	262
aa) Reasonable relation nach § 1-105(1) UCC	263
bb) Spezialgesetzliche Einschränkungen nach § 1-105(2) UCC	264
cc) Public Policy	264
c) Objektive Anknüpfung nach § 1-105 UCC	265
4. Bedeutung für Internetgeschäfte	265

II. Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA) von 2001	269
1. Rechtswahl nach § 109(a) UCITA	269
2. Grenzen der Rechtswahlfreiheit für Verbraucherverträge nach § 109(a) S. 2 UCITA	270
3. Objektive Anknüpfung in § 109(b) UCITA	271
a) Zugangsvertrag und elektronische Übermittlung nach § 109(b)(1) UCITA	272
b) Körperliche Übermittlung nach § 109(b)(2) UCITA	274
c) Auffangtatbestand nach § 109(b)(3) UCITA	274
d) Einschränkung wegen Inappropriateness nach § 109(c) UCITA	275
III. Zusammenfassung zur Rechtslage in den USA	276
D. Vergleich	278
I. Systematische Gemeinsamkeiten und Unterschiede	278
II. Inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede	278
1. Gemeinsamkeiten	279
2. Unterschiede	279
 Teil 3: Zusammenfassung in Thesen	
Abschnitt 1: Zur internationalen Zuständigkeit in Deutschland	282
Abschnitt 2: Zur internationalen Zuständigkeit in den USA	284
Abschnitt 3: Zum Kollisionsrecht in Deutschland	285
Abschnitt 4: Zum Kollisionsrecht in den USA	285
Literaturverzeichnis	287
Stichwortverzeichnis	314

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis gibt nur ausländische Abkürzungen wieder.

A.2d	West's Atlantic Reporter, Second Series
Ala.	Alabama
ALI	American Law Institute
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
App.	Court of Appeals
Ariz.	Arizona
B. U. Int'l L. J.	Boston University International Law Journal
Berkeley Tech. L. J.	Berkeley Technology Law Journal
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
Bus. Law.	Business Lawyer
C.D.	Central District (USA)
C.M.L. Rev.	Common Market Law Review
Cah. dr. eur.	Cahiers de droit européen
Cal.	California
Cal. Rptr.(2d)	West's California Reporter (Second Series)
Calif. L. Rev.	California Law Review
Cass. civ.	Chambre civile de la Cour de Cassation
Cass. com.	Chambre commerciale de la Cour de Cassation
CCP	Code of Civil Procedure (kalif.)
Cir.	Circuit (Court of Appeals)
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Conn.	Connecticut
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
D.	District (Court)
D.C.	District of Columbia
Duq. L. Rev.	Duquesne Law Review
E.D.	Eastern District
EuLF	European Legal Forum
F.2d bzw. 3d	West's Federal Reporter, Second bzw. Third Series
F.Supp.(2d)	West's Federal Supplement (Second Series)
Fed.(Appx.)	Federal Reporter (Appendix)
Fed. Comm. L. J.	Federal Communications Law Journal
Fla.	Florida
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
GEDIP	Groupe européen de droit international privé
Geo. Mason L. Rev.	Georges Mason Law Review

Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
Ill.	Illinois
Int. J. L. & Inf. Tech.	International Journal of Law and Information Technology
Int'l Lawyer	International Lawyer
J. Consumer Policy	Journal of Consumer Policy
J. Corp. L.	Journal of Corporation Law
J. Marshall J.	John Marshall Journal of Computer and Information Law
Computer & Info. L.	
JILT	Journal of Information, Law and Technology
Kan.	Kansas
La.	Louisiana
Loy. Consumer L. Rep.	Loyola Consumer Law Reporter
Maastr. J.	Maastricht Journal of European and Comparative Law
Mass.	Massachusetts
Md.	Maryland
Me.	Maine
Mich.	Michigan
Mich. B.J.	Michigan Bar Journal
Minn.	Minnesota
Miss.	Mississippi
Mo.	Missouri
N.C.	North Carolina
N.D.	Northern District
N.E.2d	North Eastern Reporter, Second Series
N.J.	New Jersey
N.J. Super.	New Jersey Superior Court Reports
N.Y.	New York
N.Y. Int'l L. Rev.	New York International Law Review
NCCUSL	National Conference of Commissioners on Uniform State Laws
No.	number
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
Oh.	Ohio
Ohio St. J. Disp. Resol.	Ohio State Journal on Dispute Resolution
Ore.	Oregon
Pa.	Pennsylvania
PLI/Pat	Practising Law Institute – Patents, Copyrights, Trademarks, and Literary Property Course Handbook Series
Rev. crit. d.i.p.	Revue critique de droit international privé
Rich. J. L. & Tech.	Richmond Journal of Law & Technology
Rutgers Computer & Tech. L. J.	Rutgers Computer and Technology Law Journal

S.C.	South Carolina
S.C. L. Rev.	South Carolina Law Review
S.Ct.	Supreme Court Reporter
S.D.	Southern District
S.E.2d	West's South Eastern Reporter, Second Series
S.W.3d	West's South Western Reporter, Third Series
Sem. jud.	La Semaine Judiciaire
So.2d	West's Southern Reporter, Second Series
Suffolk Transnat'l L. Rev.	Suffolk Transnational Law Review
Super. Ct.	Superior Court
Tex.	Texas
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. Chi. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
U.C. Davis L. Rev.	University of California Davis Law Review
U.L.A.	Uniform Laws Annotated
U.S.	United States, United States Supreme Court Reports
UCC	Uniform Commercial Code
UCITA	Uniform Computer Information Transactions Act
UCLA L. Rev.	University of California Los Angeles Law Review
USC	United States Code
Ut.	Utah
UWLA L. Rev.	University of West Los Angeles Law Review
v.	versus
Va.	Virginia
Va. J. L. & Tech.	Virginia Journal of Law and Technology
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Vol.	volume
W.D.	Western District
Wash.	Washington
Wash. U. L. Q.	Washington University Law Quarterly
WL	Westlaw (Datenbank)

Einleitung

Die Bedeutung des Internets muss heute nicht mehr besonders hervorgehoben werden. Vor gut zehn Jahren war das Internet ein zumindest in Europa noch weitgehend unbekanntes Phänomen. Jetzt ist es aus dem täglichen Leben vieler Menschen nicht mehr hinwegzudenken. Das Internet ist mit seinen Möglichkeiten zum Austausch und zur Erlangung von Informationen durch E-Mail und über Webseiten ein elementares Medium der Informationsgesellschaft geworden.

Ende des Jahres 2000 lag die Zahl der Internetnutzer weltweit bei über 400 Mio. Personen.¹ Eine neuere Studie hat für Deutschland ergeben, dass im Jahr 2002 über 44 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren online gingen.² Bis 2005 wird eine Zunahme auf gut 55 Prozent erwartet.³ Mehr und mehr gewinnt das Internet auch als Plattform zum Angebot von Kaufgegenständen und Dienstleistungen an Bedeutung. Hier weichen die Prognosen für die Zukunft erheblich voneinander ab; großzügige Schätzungen gehen von einer Zunahme des weltweiten E-Commerce von 0,6 in 2000 auf 6,8 Billionen US-Dollar in 2004 aus.⁴ Nachdem die Dynamik des E-Commerce Ende 2000 zum Erliegen gekommen schien, haben sich die Märkte in Europa nach einer Studie des Marktforschungsinstituts GfK im Winterhalbjahr 2001/2002 erholt. Danach stiegen die Ausgaben der Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr wieder deutlich an.⁵ Auch in den USA erhöhte sich der Umsatz im E-Commerce Ende 2002 deutlich.⁶

Gründe für Unternehmen, ihre Ware online anzubieten, sind zum einen niedrigere Marketingkosten. Die Möglichkeit des Direktmarketing macht das Internet besonders interessant für das Geschäft von Unternehmen mit Verbrauchern und eröffnet den Unternehmen auf diese Weise Wachstums-

¹ Vgl. die Studie bei ECIN (abrufbar unter <http://www.ecin.de/marktbarometer/internetnutzung/>).

² von Eimeren/Gerhard/Frees, Media Perspektiven 8/2002, 346 (347).

³ von Eimeren/Gerhard/Frees, a.a.O. 348.

⁴ Vgl. die Übersicht von *eMarketer* (abrufbar unter <http://www.ifc.org/sme/acrobat/eGlobal.pdf>), S. 59.

⁵ Vgl. die Studie der GfK (abrufbar unter http://www.gfk-webgauge.com/titlesite/index_keyresults.htm).

⁶ Vgl. die Angaben des US-Handelsministeriums vom 24. Februar 2003 (abrufbar unter <http://www.census.gov/mrts/www/current.html>).

chancen.⁷ Neben den Vorteilen des Direktmarketing bietet sich den Unternehmen durch das Internet auch die Möglichkeit, neue Kundenkreise im In- und Ausland zu erschließen, da der Cyberspace⁸ keine staatlichen Grenzen kennt und einen weltweiten Informationsaustausch zulässt. Auf der anderen Seite bieten sich auch Vorteile für den Verbraucher, der über das Internet auf eine Vielzahl von Angeboten zugreifen und sie leicht miteinander vergleichen kann.⁹ Aus diesen Gründen sind viele der über das Internet abgeschlossenen Verträge solche zwischen Unternehmen und Verbrauchern.¹⁰

Besonders die Möglichkeit des weltweiten Vertragsschlusses mit Verbrauchern lässt zahlreiche Rechtsfragen aufkommen, da der Geltungsbereich staatlicher Rechtsordnungen nach wie vor national begrenzt ist. Die praktischen Folgen zeigen sich etwa in den folgenden Fragen: Wo kann ein deutscher Verbraucher klagen, wenn die Software, die er online vom Server eines US-amerikanischen Anbieters heruntergeladen hat, fehlerhaft ist? Nach welchem Recht richten sich seine Ansprüche? Wo kann ein deutscher Privatkunde klagen, wenn er sich gegen die Sperrung seines Kontos bei einem spanischen Informationsanbieter wendet, und welches Recht ist auf den Vertrag anwendbar? Und schließlich: Kann ein deutsches Unternehmen in den USA verklagt werden, wenn sich seine online angebotene Ware als mangelhaft herausstellt?¹¹

Die rechtliche Beurteilung grenzüberschreitender Verbrauchergeschäfte ist im Internetzeitalter keine „akademische Frage“ mehr, sondern gewinnt für den Welthandel zunehmende Bedeutung.¹² Dabei sind die Interessen der Verbraucher und diejenigen der Industrie bzw. des Handels gegeneinander abzuwägen. Wenn der Verbraucherschutz zu stark betont wird, könnten sich Unternehmen aus Sorge vor unüberschaubaren Risiken an

⁷ Vgl. Kaufmann-Kohler, in: Boele-Woelki/Kessedjian, Internet, 119 (137); Boele-Woelki, BerDGesVöR 39 (2000), 307 (327); Martin, 20 B.U. Int'l L. J. 125, 128 (2002).

⁸ Der Begriff „Cyberspace“ geht auf die Novelle „Neuromancer“ von William Gibson aus dem Jahr 1984 zurück; vgl. F. Mayer, NJW 1996, 1782 (1783). Die Begriffe „Internet“ und „Cyberspace“ sollen hier inhaltsgleich verwendet werden.

⁹ Vgl. H. Köhler, NJW 1998, 185 (186) zu den Vor- und Nachteilen für den Verbraucher.

¹⁰ Lubitz, CRi 2001, 39 (40) und Tschoepe, TMR 2002, 5 (8) sprechen sogar davon, dass eine „vast majority of the contracts concluded electronically“ Verbraucherverträge seien.

¹¹ Boele-Woelki, BerDGesVöR 39 (2000), 307 (321) bringt das etwas überzogene, aber doch nicht unvorstellbare Beispiel einer „Transaktion, bei der der Benutzer in Deutschland wohnt, der Lieferant von Internet-Diensten in den Niederlanden, welcher über einen aus den Vereinigten Staaten stammenden ‚intelligent agent‘ operiert, während der Zugang über ein englisches Tochterunternehmen des in Frankreich sesshaften Anbieters des Internet-Zugangs erfolgt“.

¹² Vgl. auch Boele-Woelki, BerDGesVöR 39 (2000), 307 (312); Simmons & Simmons, S. 37.

einer Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit über das Internet gehindert sehen. Andererseits könnte ein zu geringer Schutz der Verbraucher diese verschrecken und dadurch die Entwicklung des E-Commerce hemmen. Eine richtige Balance ist deshalb von großer Bedeutung für die Zukunft des Internetgeschäfts.¹³

In dieser Arbeit soll untersucht werden, welche Gerichte international zuständig sind und welches Recht anwendbar ist, wenn ein Unternehmen und ein Verbraucher einen Vertrag über das Internet geschlossen haben. Dabei wird zunächst die bestehende Rechtslage unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung betrachtet und dann auf die sich abzeichnenden Entwicklungen eingegangen. Bei der Auseinandersetzung mit der Literatur trifft man auf viele Anregungen und Vorschläge, wo und wie Streitigkeiten im Internet zu lösen sind. Diese Beiträge sind häufig interessant und auch wichtig, da sie einen Teil zur Fortentwicklung des Rechts beisteuern. Dennoch stellen sie in gewisser Weise „Zukunftsmusik“ dar, während viele Rechtsfragen heute beantwortet werden müssen. Die vorliegende Arbeit soll daher die derzeit geltende Rechtssituation darstellen.

Die Betrachtung wird sich dabei nicht einseitig auf das deutsche Recht konzentrieren, sondern auch die Rechtslage in den USA darstellen. Ein Vergleich des deutschen und des US-amerikanischen Rechts bietet sich aus mehreren Gründen an. So spielen US-Unternehmen im elektronischen Geschäftsverkehr eine besonders herausragende Rolle. Im Jahre 2000 hatten allein 94 der 100 meistbesuchten Webseiten ihren Standort in den USA,¹⁴ und etwa zwei Drittel des weltweiten Umsatzes im elektronischen Geschäftsverkehr wurden in den USA gemacht.¹⁵ Damit einher geht die größere Anzahl von Gerichtsentscheidungen, die dort zum Internethandel ergangen sind.¹⁶ Schließlich ist eine Untersuchung des US-amerikanischen Rechts aber auch praktisch relevant, wenn es z.B. darum geht, unter welchen Voraussetzungen deutsche Unternehmen in den USA verklagt werden können.¹⁷

Bei der Darstellung muss sich die Behandlung allgemeiner zuständigkeits- und kollisionsrechtlicher Fragen auf die Grundzüge beschränken. Der Schwerpunkt liegt bei den speziellen Problemen, die sich aus der Schnittstelle von Internationalem Verfahrens- und Privatrecht einerseits und den Besonderheiten des Internets andererseits ergeben.

¹³ Vgl. *Spindler*, in: Hohloch, *Recht und Internet*, 9 (18); *Reich/Gambogi*, *VuR* 2001, 269; *Calvo Caravaca/Carrascosa González*, Rn. 109.

¹⁴ Vgl. *Tangl*, *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler* 2000, 167 (184).

¹⁵ *eMarketer* (Einleitung Fn. 4), S. 60.

¹⁶ *Boele-Woelki*, *BerDGesVöR* 39 (2000), 307 (312).

¹⁷ Vgl. *Rau*, *RIW* 2000, 761 (762).

Teil 1: Die Internationale Zuständigkeit

Im ersten Teil dieser Arbeit wird untersucht, welcher Staat nach deutschem und US-amerikanischem Recht für Verbrauchergeschäfte im Internet international entscheidungsbefugt ist. Dabei wird auch jeweils dargestellt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen die Wahl eines Gerichtsstandes möglich ist. Schließlich soll wegen der zunehmenden Bedeutung der außergerichtlichen Streitbeilegung auch kurz auf deren Zulässigkeit in den beiden Rechtsordnungen eingegangen werden.

A. Einführung in Begriff, Erscheinungsform und Bedeutung der internationalen Zuständigkeit

Unter internationaler Zuständigkeit wird die Zuweisung von Rechtsprechungsaufgaben an einen Staat verstanden.¹ Die internationale Zuständigkeit beantwortet die Frage, ob ein inländisches Gericht bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug tätig werden darf oder muss.² Anders als es der Begriff nahe legt, handelt es sich bei den Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in der Regel³ nicht um internationales Recht, sondern meist um nationale Vorschriften, die in Fällen mit Auslandsbezug eingreifen.⁴ Auch wenn ein internationales Einheitsrecht zur Regelung der internationalen Zuständigkeit wünschenswert wäre und von der Haager Konferenz angestrebt wird,⁵ bleibt es bislang in Ermangelung eines solchen der nationalen Gesetzgebung vorbehalten, die internationale Zuständigkeit zu regeln.⁶

¹ Geimer, IZPR, Rn. 844.

² H. Roth, in: Stein/Jonas, § 1 ZPO Rn. 1.

³ Ausnahmen sind zumindest für die Mehrheit der westeuropäischen Staaten die EuGVO sowie das EuGVÜ und das Lugano-Übereinkommen (vgl. unten S. 9 f.), die für bestimmte Bereiche des Zivilprozessrechts einheitliche Vorschriften zur Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeit enthalten.

⁴ Schack, IZVR, Rn. 2.

⁵ Vgl. unten S. 167 ff.

⁶ Geimer, IZPR, Rn. 848.

Bei den Vorschriften über die internationale Zuständigkeit muss zwischen der direkten (eigenstaatlichen) und der indirekten (fremdstaatlichen) Zuständigkeit unterschieden werden.⁷ Die direkte Zuständigkeit ist im Erkenntnisverfahren von Bedeutung, wenn es um die Entscheidungszuständigkeit eines Gerichts geht. Bei der indirekten Zuständigkeit geht es dagegen darum, ob ein ausländisches Gericht im Rahmen der Anerkennung seines Urteils im Inland als international zuständig betrachtet werden kann. Man spricht daher auch von Anerkennungszuständigkeit. Diese indirekte Zuständigkeit ist in Deutschland gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO für die Anerkennung eines ausländischen Urteils unerlässlich. Aber auch in den USA kommt es für die Anerkennung ausländischer Urteile darauf an, ob das ausländische Gericht aus US-amerikanischer Sicht zuständig war.⁸ In dieser Arbeit soll es in erster Linie um die Entscheidungszuständigkeit gehen. Im Hintergrund steht dabei aber immer, dass die internationale Zuständigkeit indirekt auch für die Anerkennung eines ausländischen Urteils eine Rolle spielt.

Die Frage nach der internationalen Zuständigkeit ist für die Parteien sowohl unmittelbar als auch mittelbar von Bedeutung.⁹ Die unmittelbare Folge einer bestimmten Zuständigkeit liegt auf der Hand, denn sie kann bedeuten, dass sich der Gerichtsort vor der Haustür befindet oder einige tausend Kilometer davon entfernt. Der Kläger wie der Beklagte möchten in der Regel an einem möglichst nahe gelegenen Gerichtsstand klagen bzw. verklagt werden. Die Vorteile liegen auf der Hand: Kenntnis des Rechts, der Sprache und der Mentalität am Gerichtsort sowie keine zusätzlichen Kosten für Reise, Unterkunft und einen Rechtsanwalt am Gerichtsort. In Ausnahmefällen kann aber auch ein entfernt gelegener Gerichtsort im Interesse der einen oder anderen Partei liegen, wenn sich damit prozessuale Vorteile verbinden, die am Heimatort nicht bestehen, oder wenn die Nähe zum rechtlichen Umfeld des Streitgegenstandes dies nahe legt.

Doch auch die mittelbare Bedeutung kann ausschlaggebend sein und das Interesse des Klägers begründen, die Klage in diesem oder jenem Staat zu erheben. Mittelbar wird durch die Berufung des einen oder anderen Staates zugleich das eine oder andere Internationale Privatrecht (IPR) zur Anwendung gebracht.¹⁰ Chr. von Bar spricht von der Funktion der internationalen Zuständigkeit als „Rechtsanwendungsrecht für das Kollisionsrecht“.¹¹ Verbraucherschützende IPR-Bestimmungen eines Staates – und damit

⁷ Vgl. *Schack*, IZVR, Rn. 187; *Geimer*, IZPR, Rn. 850 ff.

⁸ Vgl. *Lanza*, 24 *Suffolk Transnat'l L. Rev.* 125, 133 (2000).

⁹ Vgl. ausführlich zu den Parteiinteressen *Buchner*, Kläger- und Beklagtenschutz, S. 73 ff. und zu den allgemeinen Zuständigkeitsinteressen *Schack*, IZVR, Rn. 199 ff.

¹⁰ Zur Bedeutung des IPR vgl. unten S. 173 ff.

¹¹ *von Bar*, IPR I, Rn. 143.

letztlich auch die durch sie häufig berufenen eigenen zwingenden Sachnormen – können regelmäßig nur zur Anwendung kommen, wenn die eigene internationale Zuständigkeit bejaht wird. Neuner hat aus diesem Grund schon 1929 die unter Umständen streitentscheidende Bedeutung der internationalen Zuständigkeit im Zivilrecht hervorgehoben.¹²

¹² Neuner, S. 19.

B. Die Rechtslage in Deutschland

Die internationale Zuständigkeit ist in Deutschland autonom (unten II), aber auch durch internationale Verträge und zunehmend durch europäisches Gemeinschaftsrecht (unten I) geregelt. Bei der Prüfung seiner internationalen Zuständigkeit muss das Gericht zunächst ermitteln, welches dieser Regelungssysteme die Zuständigkeit bestimmt. Das autonome deutsche Recht ist dabei nur subsidiär anwendbar¹ und wird daher auch erst im Anschluss an das vorrangige europäische und staatsvertragliche Recht dargestellt. Schließlich soll auch noch kurz auf die zunehmende Bedeutung der außergerichtlichen Streitbeilegung eingegangen werden (unten III).

I. *EuGVO, EuGVÜ und LugÜ*

Auf europäischer Ebene ist zunächst die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO)² zu nennen, die am 1. März 2002 in Kraft getreten ist. Die EuGVO entspricht inhaltlich mit einigen wichtigen Ausnahmen dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 (EuGVÜ).³

Beim EuGVÜ handelt es sich nach überwiegender Auffassung⁴ um einen völkerrechtlichen Vertrag, der sich auf Art. 220 (jetzt Art. 293) EGV stützt und wegen dieses Hintergrundes und der dem EuGH eingeräumten Auslegungskompetenz mit der Europäischen Gemeinschaft eng verbunden ist. Das EuGVÜ galt für alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft⁵ und ist gemäß Art. 68 Abs. 1 EuGVO für alle Mitgliedstaaten mit Aus-

¹ Kropholler, EuZPR, Einl. Rn. 19.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1 ff.).

³ Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II, S. 774 ff.) in der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996 (BGBl. 1998 II, S. 1412 ff. und ABl. EG 1998 Nr. C 27, S. 1 ff.).

⁴ Kropholler, EuZPR (6. Aufl.), Einl. Rn. 12; Schack, IZVR, Rn. 78; a.A. Schlosser, NJW 1975, 2132 (2133).

⁵ Das 4. Beitrittsübereinkommen zur Aufnahme von Finnland, Österreich und Schweden in das EuGVÜ wurde am 29. November 1996 in Brüssel unterzeichnet (ABl. EG 1997 Nr. C 15, S. 1 ff.). Für Deutschland ist es am 1. Januar 1999 in Kraft getreten (BGBl. 1999 II, S. 419).

nahme von Dänemark⁶ zum 1. März 2002 durch die EuGVO abgelöst worden.⁷ Auf das EuGVÜ wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie die EuGVO in einem für diese Arbeit relevanten Bereich zu Änderungen gegenüber dem EuGVÜ geführt hat. Soweit keine inhaltlichen Unterschiede zwischen dem Übereinkommen und der Verordnung bestehen, werden Kommentierungen und Urteile zum EuGVÜ auf die entsprechenden Vorschriften der EuGVO bezogen.

Als drittes ist das „Parallelübereinkommen“ von Lugano (LugÜ)⁸ zu nennen, welches vom Aufbau und Inhalt an das EuGVÜ angelehnt ist und im Wesentlichen für die EG- und EFTA-Staaten gilt.⁹ Das Konkurrenzverhältnis zum EuGVÜ regelt Art. 54b LugÜ.¹⁰ Grundsätzlich gilt das LugÜ im Verhältnis zwischen den EG- und den EFTA-Staaten.¹¹ Da in dem für diese Arbeit relevanten Bereich keine nennenswerten Unterschiede zwischen EuGVÜ und LugÜ bestehen, wird auf die Vorschriften des LugÜ im Unterschied zum EuGVÜ nicht weiter eingegangen. Dagegen sind durch den Erlass der EuGVO erneut Divergenzen entstanden, die dieses Mal das Verhältnis des LugÜ zur EuGVO betreffen. Es ist jedoch zu erwarten, dass das LugÜ inhaltlich der EuGVO angepasst wird.¹² Inwieweit eine Anpassung an zukünftige Änderungen der EuGVO – etwa im Rahmen eines

⁶ Zum Hintergrund unten S. 11.

⁷ Zum zeitlichen Anwendungsbereich vgl. Art. 66 EuGVO.

⁸ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (BGBl. 1994 II, S. 2660 ff. und ABl. EG 1988 Nr. L 319, S. 9 ff.).

⁹ Liechtenstein ist zwar der EFTA beigetreten, hat das Luganer Übereinkommen aber nicht ratifiziert. Das LugÜ steht gemäß Art. 60 lit. a und b primär den Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation offen. Nach Art. 60 lit. c i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b können jedoch auch andere Staaten zum Beitritt eingeladen werden. So ist Polen mit Wirkung vom 1. Februar 2000 beigetreten (BGBl. 2000 II, S. 1246 f.). Darüber hinaus hat die Tschechische Republik ihr Interesse an einem baldigen Beitritt bekräftigt; vgl. *Jayme/Kohler*, IPRax 2001, 501 (510). Auch ein Beitritt Ungarns ist in Vorbereitung; *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325 (326 in Fn. 18). Zur Beteiligung osteuropäischer Länder am LugÜ vgl. bereits *Trunk*, IPRax 1991, 278 ff.

¹⁰ Gemäß Art. 68 Abs. 2 EuGVO gilt die Verweisung in Art. 54b LugÜ nunmehr als Verweisung auf die EuGVO.

¹¹ Einzelheiten zum Verhältnis von EuGVO und LugÜ bei *Kropholler*, EuZPR, Einl. Rn. 67 ff.

¹² *Kropholler*, EuZPR, Einl. Rn. 2, 66; *R. Wagner*, NJW 2003, 2344 (2347 f.); *Geimer*, IPRax 2002, 69 (72 in Fn. 32); vgl. zum Stand der noch nicht abgeschlossenen Revision des LugÜ *Jayme/Kohler*, IPRax 1999, 401 (410); *dies.*, IPRax 2000, 454 (462); *dies.*, IPRax 2001, 501 (509); vgl. auch den Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der Europäischen Union vom 22. Mai 2003, KOM (2003) 291 endg., S. 1 (53).

geplanten europäischen Vollstreckungstitels¹³ – noch realisierbar ist, bleibt abzuwarten.¹⁴

1. Hintergrund zur EuGVO

Der Rat der Europäischen Union hat sich beim Erlass der EuGVO am 22. Dezember 2000 auf Art. 61 lit. c EGV gestützt und damit eine neue Ermächtigungsgrundlage genutzt, die durch den Vertrag von Amsterdam geschaffen wurde (unten a). Inhaltlich übernimmt die Verordnung im Wesentlichen die seit 1997 erarbeiteten Reformvorschläge zum EuGVÜ, die jedoch in Teilbereichen einer heftigen Diskussion ausgesetzt waren (unten b).

a) Rechtsgrundlage der EuGVO in Art. 61 und 65 EGV

Rechtsgrundlage der EuGVO sind Art. 61 lit. c EGV i.V.m. Art. 65 lit. a, 3. Spiegelstrich EGV jeweils in der Fassung von Amsterdam.¹⁵ Durch den Vertrag von Amsterdam wurde in den dritten Teil des EG-Vertrages ein neuer Titel IV¹⁶ eingefügt, der den Rat zum Erlass bestimmter Maßnahmen ermächtigt. So ist Art. 61 lit. c EGV Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Gemäß Art. 65 lit. a, 3. Spiegelstrich EGV sind davon auch Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erfasst, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Art. 65 EGV überführt damit die bislang intergouvernementale Zusammenarbeit in Zivilsachen in eine Gemeinschaftspolitik („erste Säule“). Bisher hat der Rat neben der EuGVO vier weitere Verordnungen erlassen, die sich auf die neue Ermächtigungsgrundlage in Art. 61 lit. c EGV stützen.¹⁷ Weitere Verordnungen sind geplant.¹⁸

¹³ Vgl. Geimer, IPRax 2002, 69 (71).

¹⁴ Kritisch dazu Geimer, IPRax 2002, 69 (72).

¹⁵ Der EG-Vertrag in der Fassung von Amsterdam ist am 1. Mai 1999 im Verhältnis zu den 14 anderen Mitgliedstaaten in Kraft getreten (BGBl. 1999 II, S. 296). Sofern im Folgenden nichts anderes angegeben ist, sind Artikel des EGV in der Fassung von Amsterdam genannt.

¹⁶ Titel IV regelt die Fragen „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG 2000 Nr. L 160, S. 1 ff.); Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG 2000 Nr. L 160, S. 19 ff.); Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG 2000 Nr. L 160,

Stichwortverzeichnis

Die Verweise beziehen sich auf Seitenzahlen und schliessen Fussnoten mit ein.

Absatzfähigkeit des Anbieters 191 ff.

- Einschränkung der Hinweis 198 ff.
- Selbstbeschränkung des Anbieters 200 ff.
- Zielgerichtetheit 195 ff.

Aktivität/Passivität

- Verbraucher 192 ff.
- Webseite 57 ff., 134 ff.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Einbeziehung 93 ff.
- Gerichtsstandsvereinbarung 67 f.
- Hinweis auf AGB 94
- Möglichkeit der Kenntnisnahme 95 f.
- Schiedsvereinbarung 119
- Sprache 96 f.

American Law Institute 153, 262, 271

Anwendbares Recht

- Deutschland 175 ff.
- Ermittlung 173 f.
- USA 254 ff.

appropriate relation 265

ausländische Dienstleistung 188 ff.

Beförderungsverträge 63, 211 f.

Beweislast

- Kausalität 225
- Verbrauchergeschäft 47 f.

charakteristische Leistung 180 ff.

clash of cultures 164 ff.

diversity 125, 254

doing business 129

due process clause 126 ff.

enger Zusammenhang 222 ff.

Entgegennahme von Bestellungen 206 ff.

Erbringung von Dienstleistungen 26 f., 187 ff., 216

Erfüllungsort

- Bedeutung im E-Commerce 24 ff.
- Erfüllung offline 27 ff.
- Erfüllung online 29 ff.
- Gerichtsstand 17 ff., 83 ff.
- Lokalisierung 19 ff.

Erfüllungsortsvereinbarung 23 f., 84 f., 98

EuGVO

- Anwendungsbereich 12 ff., 41 ff., 65 ff.
- Entstehungsgeschichte 11 f.
- Gerichtsstände 16 ff.
- Mitgliedstaatenbezug 14 ff.
- Rechtsgrundlage 10 f.

EuGVÜ 8 f.

- Revision 56, 63 f., 68, 75, 111

Europäische IPR-Gruppe 245

EuVÜ

- Revision 219, 233, 239 ff.
- Umsetzung in Deutschland 175

Fernunterricht

- Gerichtsstand 89 ff.
- Schriftform 90 ff.

Gerichtsstandsvereinbarung

- Deutschland 65 ff., 92 ff.
 - AGB-Kontrolle 67 f.
 - allgemeine Voraussetzungen 65 ff., 93 ff.
 - Form 68 f., 97 f.
 - räumlicher Anwendungsbereich der EuGVO 65 ff.
 - Schutz des inländischen Verbrauchers 101 ff.
 - Vereinbarung durch AGB 93 ff.
 - besondere Voraussetzungen in Verbrauchersachen 69 ff.

- USA 142 ff.
 - Bedeutung im E-Commerce 146 f.
 - Grenzen der Wahlfreiheit 147 ff.
 - Inhalt 150 f.
 - non-ouster Prinzip 142
 - public policy 151 f., 158
 - UCITA 155 ff.
 - Zustandekommen 147 ff.
- Günstigkeitsvergleich 178, 212 ff., 220 ff., 230 ff., 271
- Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen 167 ff.
- Haustürgeschäft
 - Bedeutung im E-Commerce 86 ff.
 - Gerichtsstand 85 ff.
- Herkunftslandprinzip 252, 272
- Informationspflichten 37 f.
- Internationale Zuständigkeit
 - Bedeutung 6 f.
 - Begriff 5 f.
 - Deutschland 8 ff., 75 ff.
 - USA 124 ff.
- Internet
 - Bedeutung 1 f.
 - Begriff 2
- jurisdiction
 - diversity 125
 - federal question 125
 - general 128 ff.
 - in rem 126
 - interstate/international 125
 - personal 126 ff.
 - quasi-in-rem 126
 - specific 128 ff.
 - subject matter 124 f.
 - territorial 125
- Kausalität 224 f.
- Kreditgeschäft 53, 190
- Lieferung beweglicher Sachen 187, 216
- Lizenzverträge 181
- long-arm statutes 126 f.
- LuGÜ 9 f.
- M-Commerce 60 f., 205 f.
- minimum contacts 128 ff.
 - Abrufbarkeit einer Webseite 133 f.
 - Auswirkung und Zielgerichtetheit 138 ff.
 - Bedeutung im E-Commerce 132 ff.
 - sliding scale 134 ff.
- most significant relationship 260 f.
- National Conference of Commissioners on Uniform State Laws 153, 262
- Niederlassung
 - Begriff 34 ff.
 - Gerichtsstand 34 ff., 77 f.
 - virtuelle 37 ff.
- objektive Anknüpfung 179 ff.
- ordre public 102, 185, 235
- Parteiautonomie 175 ff.
 - Einschränkung 177 ff.
- Privatgeschäft 49 ff.
- public policy 144, 151 f., 158, 258 f., 264 f., 275 f.
- purposeful availment 130, 133
- reasonable relation 263 f., 269 f.
- Rechtsanwendungsrisiko 196, 199 ff., 248
- Rechtswahl 176 ff.
 - Einschränkung 177 ff.
 - Einschränkung in Verbrauchersachen 186 ff., 212 ff., 214 ff.
 - konkludent 176 f.
- removal 124
- Restatement
 - (First) Conflict of Laws 255
 - (Second) Conflict of Laws 255 ff., 266 ff.
- Revision
 - EuGVÜ 56, 63, 68, 75, 111
 - EuVÜ 219, 233, 239 ff.
 - UCC 153, 262, 265

Richtlinien

- E-Commerce-RL 39, 69, 108 f., 252 f.
- Fernabsatz-RL 88, 214, 218, 220, 229
- Finanzdienstleistungs-RL 215, 229, 232, 238
- Handelsvertreter-RL 244
- Klausel-RL 68, 101, 218 f., 220, 228 f., 251
- Teilzeit-Wohnrechte-RL 220, 228 f., 233
- Verbrauchsgüterkauf-RL 215, 219, 229

rügelose Einlassung 71 ff., 103 f.

Schiedsvereinbarung 105 ff., 145 f.

- Anwendbarkeit der EuGVO 110 ff.
- Bedeutung für Verbrauchergeschäfte 105 ff.
- Europäisches Übereinkommen 115
- Form 113 ff., 117
- Schiedsfähigkeit 112 f.
- UN-Übereinkommen 112 ff.
- USA 145 f.
- Verhältnis von UNÜ und deutschem autonomen Recht 116 f.
- Vor- und Nachteile 106 f.
- Zulässigkeit in Verbrauchergeschäften 110 ff., 118 f.

Schriftform

- Fernunterrichtsvertrag 90 ff.
- Gerichtsstandsvereinbarung 68 f., 97 f.

Server 2, 29 ff., 37 ff., 178 f., 182 f., 188 f., 205, 272

stream of commerce 130

substantial relationship 257

Teilzahlungskauf 52 f.

Top-Level-Domain 184, 197, 208

UCC

- Entstehung und Bedeutung 261 f.
- Kollisionsrecht 262 ff.
- Revision 153, 262, 265

UCITA

- Anwendungsbereich 155
- Entstehung und Bedeutung 153 f.
- Gerichtsstandsvereinbarungen und Grenzen 157 f.
- Rechtswahl und Grenzen 269 ff.
- unconscionability 157 f., 270

Verbrauchergeschäft

- Begriff 43 f., 186
- Beweislast 47 ff.
- Erkennbarkeit 44 ff.
- Gerichtsstand 39 ff.
- Gerichtsstandsvereinbarung 69 ff.
- räumlicher Anwendungsbereich der EuGVO 41 f.
- Schiedsvereinbarung 110 ff.
- Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers 55 ff.

Vermögensgerichtsstand 78 ff.

Versandhandel 33 f., 83 f.

Vornahmeort 60 ff., 205 f.

Webseite

- aktiv/passiv 57 ff., 134 ff.
- Ausrichtung 57 ff., 138 ff.
- Zielgerichtetheit 195 ff.
- Einschränkung der Hinweis 198 ff.
- Merkmale zu Bestimmung 197 ff.
- Selbstbeschränkung des Anbieters 200 ff.

zwingende Bestimmungen 212 f., 235 ff., 243 ff.